

# Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 3/8 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Abzug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 21

Sonnabend, den 15. März

1924

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Betrifft Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Gastwirts Kleinert zu Groß Sahle amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden ist, wird die durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. 1. 1924 Kreisblatt Seite 40 verhängte Hundesperre auf die Guts- und Gemeindebezirke Schollendorf, Schneiche, Sandraschütz, Dombrowe ausgedehnt.

Die Ortsbehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß dem Amtsblatt vom 1. März 1924 Nr. 9 die Wahlordnung für die Wahlen der Gemeindevvertretungen vom 12. 2. 1924 beigelegt hat. In dieser Wahlordnung befinden sich die Vorschriften wie die Bürgerliste beschaffen sein muß usw. Hierauf mache ich besonders aufmerksam.

Gleichzeitig erinnere ich nochmals an pünktliche Innehaltung des Termins gemäß meiner Verfügung vom 6. März 1924. R. G. 1101.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Mein mit Verfügung vom 23. März 1923 — II. G. 963 — erlassenes Verbot der Deutsch-Völkischen-Freiheitspartei halte ich nur insoweit aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisation zu betrachtenden deutsch-völkischen Turner- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Ersatzorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen hebe ich es im übrigen auf.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

## Bf. d. M. d. J. v. 29. 2. 1924 — II G 4538, betr. Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes.

Durch die Vd. des Reichspräs. v. 28. 2. 1924 (MBl. I S. 152) sind die Vd. v. 26. 9., 8. 11. und 23. 12. 1923 (MBl. I S. 905, 1084 und 1924 S. 8), betr. den militärischen Ausnahmezustand, mit Wirkung vom 1. 3. 1924 außer Kraft gesetzt; damit haben die von den Militärbefehlshabern als Inhabern der vollziehenden Gewalt erlassenen Anordnungen mit Ausnahme der vom Staatsgerichtshof bestätigten Schutzhaftbefehle, für die im § 1 Abs. 2, S. 2 d. Vd. besondere Bestimmungen getroffen sind, ihre Wirksamkeit verloren.

Solange der Reichsm. d. Inn. oder die von ihm bestimmten Stellen von den im § 2 der Vd. gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch gemacht haben, ist die Vereins-, Versammlungs- und Pressepolizei nach Maßgabe der Bestimmungen zu handhaben, die in dieser Hinsicht schon vor der Vd. v. 26. 9. 1923 in Kraft waren (vgl. jedoch § 3 der Vd.). Ich weise insbesondere auf die Bestimmungen des Ges. zum Schutze der Republik) sowie die zu ihnen erlassenen Bf. v. 28. 7. 1922 — II G 2030 (MBl. S. 735), 5. 10. 1922 — II G 2602 II (MBl. S. 979), 19. 10. 1922 (S. S. S. 312), 19. 10. 1922 — II G 3154 (MBl. S. 1093), 18. 11. 1922 — II G 2720 II (MBl. S. 1116), 22. 1. 1923 — II G 4032/22 (MBl. S. 95), 28. 3. 1923 — II G 517 (MBl. S. 342), ferner auf die Bf. v. 22. 3. 1923 — II G 886 (MBl. S. 311), betr. Selbstschutzorganisationen, und auf die von mir oder den Oberpräsf. erlassenen Einzelverfügungen betr. Verbote von Vereinen oder Vereinigungen hin.

Infolge des Außerkrafttretens der Anordnungen der Militärbefehlshaber ist auch das vom